

Anlage C

„Anlage F“
Prilog F

**Verzeichnis der Waren zum persönlichen Gebrauch für die Teilnehmer
am Kleinen Grenzverkehr**

Reisegepäck, z. B. Leibwäsche, Kleidung, Schmuck, Reinigungs- und Körperpflegemittel usw., in einer der Dauer des Aufenthaltes entsprechenden Menge,

- 1 Fahrrad,
- 1 Kinderwagen,
- 1 Fotoapparat mit höchstens 2 Filmen,
- 1 Kleinfilmkamera mit höchstens 4 Filmrollen,
- 1 Fernglas,
- 1 tragbares Musikinstrument,
- 1 tragbares Fernsehgerät,
- 1 tragbares Rundfunkempfangsgerät,
- 1 tragbares Tonbandgerät mit 10 Kassetten oder 5 Tonbändern,
- 1 tragbarer Plattenspieler mit höchstens 20 Platten,
- 1 Zelt mit Campingausrüstung,
- 1 Jagdgewehr mit höchstens 50 Patronen (nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde),

Sportgeräte, und zwar je ein Stück oder ein Paar (Skier, Schlitten, Schlittschuhe, Bälle usw.).

Verzeichnis der Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und Tabakwaren zum eigenen Verbrauch für die Teilnehmer am Kleinen Grenzverkehr

- 1. Brot und gewöhnliche Backwaren, zusammen höchstens 2 kg
- 2. Keks und ähnliche Backwaren, zusammen höchstens 1 kg
- 3. Teigwaren 1 kg

4. Fleisch und Fisch, frisch oder für den Verbrauch zubereitet, sowie Fleisch- und Fischwaren, auch in Konserven, zusammen höchstens	1 kg
5. Butter, Käse und andere Molkereiprodukte, zusammen höchstens	0,5 kg
6. Eier	10 Stück
7. Obst, frisch, getrocknet oder konserviert, zusammen höchstens	2 kg
8. Gemüse, frisch, getrocknet oder konserviert, zusammen höchstens	2 kg
9. Schokolade und Zuckerwaren, zusammen höchstens	0,5 kg
10. Kaffee	0,1 kg
11. Alkoholfreie Getränke, zusammen höchstens	3 Liter
12. Apfel- und Birnenmost, zusammen höchstens	2 Liter
13. Bier	2 Liter
14. Wein	1 Liter
15. Trinkbranntwein	0,25 Liter
16. Zigaretten oder Zigarren oder Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse im Gewicht von zusammen höchstens	25 Gramm

Die unter den Ziffern 14, 15 und 16 angeführten Waren dürfen nur von Personen über 17 Jahren eingeführt werden.“